

Main-Kinzig Netzdienste GmbH (MKN)
Ergänzende Bedingungen
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss
(§§ 5 - 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind über die Internetseite www.mainkinzignetzdienste.de der Main-Kinzig Netzdienste GmbH (nachf. MKN genannt) oder per Email zu beantragen.
2. MKN kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und MKN sind angemessen zu berücksichtigen.
3. MKN ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Netzanschlusskosten

1. Der Anschlussnehmer erstattet MKN die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Versorgungsleitung und endend an der Hauptabsperreinrichtung innerhalb des Gebäudes.
2. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Rückbau und/oder Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder durch Nutzungsänderung des Anschlussraumes notwendig und/oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
3. Für Anschlüsse an das Nieder- oder Mitteldruckverteilstromnetz mit einem Querschnitt bis DN 50 (da 63) gelten anstelle der Herstellungskosten die Kosten laut Preisblatt, wenn keine außergewöhnlichen Erschwernisse vorliegen.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Main-Kinzig Netzdienste GmbH
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Gültig ab dem 01.04.2024

| Pos | Beschreibung | Einheitspreis [oh. MwSt.] | Einheitspreis [inkl. MwSt.] |
|----------|--|------------------------------|--------------------------------|
| 1 | Netzanschlusskosten (Ziffer 1.3 der Ergänzenden Bedingungen) | | |
| a | Grundbetrag für den Hausanschluss bis zu einer Rohr-Nennweite DN 50, bestehend aus: Hausanschlussleitung auf dem Privatgelände Hauptabsperreinrichtung und Hausdruckregelgerät sowie Erdarbeiten Mauerdurchbruch bis 40 cm Wandstärke, Oberflächenwiederherstellung im öffentlichen Bereich. Länge des Netzanschlusses auf dem Privatgelände bis max. 15 m. | 579,83 € | 690,00 € |
| b | Nachlass bei Erstellung des Tiefbaus auf dem Privatgelände in Eigenleistung | 168,07 € | 200,00 € |
| c | Zuschlag für Mehrlänge über 15 m auf dem Privatgelände mit Erdarbeiten, je lfdm. | 75,63 € | 90,00 € |
| d | Zuschlag für Mehrlänge über 15 m auf dem Privatgelände mit bauseitigen Erdarbeiten lfdm-Preis. | 42,02 € | 50,00 € |
| e | Erschwernisse, z.B. Wasser, Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Bodentausch, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, Auflagen des Straßenbaulastträgers, | nach Aufwand | nach Aufwand |
| 2 | Netzkostenbeitrag (Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen) | | |
| | Der Netzkostenbeitrag (Baukostenzuschuss) wird bis zu einer Anschlussleistung von bis zu 40 kW pauschal erhoben. | 252,10 € | 300,00 € |
| 3 | Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 4.2 der Ergänzenden Bedingungen) | | |
| | Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird nach Aufwand abgerechnet, mindestens aber mit | 50,42 € | 60,00 € |
| 4 | Kostenerstattung für Zahlungsverzug (Ziffer VIII der Ergänzenden Bedingungen) | | |
| a | Mahnentgelt | 3,90 € | ohne |

Aktuell gültiger Mehrwertsteuersatz: 19%

4. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Erschwernisse (Felsboden, Bodenaustausch, Wasserhaltung, Verbau o. ä.) gelten die tatsächlichen Herstellungskosten.
5. Die Wiederherstellung der Grundstücksoberfläche über der Leitungstrasse außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Bepflanzung, Pflasterung o. ä.) obliegt dem Anschlussnehmer.

III. Netzkostenbeitrag/Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss für das vorgelegte Netz zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen.
2. Der Anschlussnehmer zahlt MKN einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

IV. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann MKN eine angemessene Vorauszahlung erheben.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann MKN auf Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen erheben.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der MKN an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen von MKN festgelegt.

VI. Fälligkeit

Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten sind nach der Herstellung und vor der Inbetriebsetzung des Netzanschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. MKN kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

VII. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem konzessionierten Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von MKN zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet MKN die ihr durch die Inbetriebsetzung entstandenen Kosten nach den im Preisblatt von MKN veröffentlichten Konditionen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

VIII. Zahlungsverzug, Ein- u Wiederherstellung des Anschlusses sowie der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschluss-

nutzer nach den im Preisblatt von MKN veröffentlichten Konditionen zu erstatten.

IX. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses (§ 25 NDAV)

1. Der Anschlussnehmer kann bis zur Vollendung des Netzanschlusses jederzeit den Auftrag kündigen. Im Falle einer Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Demnach stehen dem Netzbetreiber 5 Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Herstellung des Netzanschlusses entfallenden vereinbarten Vergütung zu.
2. Als vereinbarte Vergütung gelten die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, ggf. zu zahlende Baukostenzuschüsse sowie die bei einer Nutzungsdauer des Netzanschlusses von 20 Jahren anfallenden Netznutzungsentgelte, mindestens ein Betrag von 500 EUR.
3. Wird der Anschluss nicht unmittelbar nach Erstellung vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer genutzt, wird der Anschluss für die Dauer von maximal 24 Monaten betriebsbereit gehalten. Nach Ablauf des obigen Zeitraumes ist MKN berechtigt, den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers abzutrennen. Es gelten die im Preisblatt von MKN veröffentlichten Konditionen.

X. Hinweis zur Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA - Single Euro Payment Area)

4. Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erhalten Sie spätestens einen Tag vor dem geplanten Einzug von Forderungen, eine Vorabinformation (sog. Pre-Notification). Diese enthält die nach dem SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Informationen zu Fälligkeit und Höhe der Forderungen, zum SEPA- Lastschriftmandat, zur Gläubigeridentifikationsnummer und Ihren Bankdaten.
5. Der Kunde verpflichtet sich, dem abweichenden Zahler alle Angaben und Mitteilungen, die sich auf Lastschriften zulasten des Kontos des abweichenden Zahlers beziehen, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen und sich hieraus eine Schadensersatzpflicht ergeben, haftet hierfür der Kunde.

XI. Datenschutzhinweis

MKN erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten. Die Speicherung dient zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Netzanschlussverhältnisses und der Anschlussnutzung. Dabei beachtet MKN alle Datenschutzvorschriften. Verbrauchsdaten erhalten wir im Falle eines vom Kunden oder Lieferanten eingeschalteten Messstellenbetreibers von diesem. Eine Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt für vorgenannte Zwecke lediglich gegenüber folgenden Kategorien von Empfängern: Lieferanten und Messstellenbetreibern, von MKN beauftragten Dienstleistern wie Tief-, Rohrbau- und Installationsunternehmen. Auf Anfrage teilen wir Ihnen gerne mit, welche Daten zu Ihrer Person gespeichert sind. Die Speicherung erfolgt solange, wie dies für die Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

XII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2024 in Kraft.